

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



92. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 02. 06. 2021

33.c Stück

Verordnung des Rektorats

über das Reihungsverfahren im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde

im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

für das Studienjahr 2021/22

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22



Präambel

Das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde ist Teil des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, das als gemeinsam eingerichtetes Studium im Entwicklungsverbund Süd-Ost¹ (EVSO) angeboten wird.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde zugelassen werden können, führt der EVSO gem. § 54e Abs. 8 UG und § 50 Abs. 6 HG ein einheitliches Reihungsverfahren durch. Dieses einstufige Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung einer Aufnahmeprüfung. Das Reihungsverfahren wird von der Universität Graz durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2021/22 zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde oder zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen werden wollen.
- (2) Folgende StudienwerberInnen sind vom Reihungsverfahren ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde beantragen.
 2. StudienwerberInnen, die bereits einmal zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde oder zum Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen waren.

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

3. StudienwerberInnen, die bereits einmal an der Universität Graz zum Diplomstudium Lehramt im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde zugelassen waren.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für Personen, die erstmalig zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder im Erweiterungsstudium zugelassen werden wollen, wird mit 80 festgelegt.

§ 3 Informationen zur Aufnahmeprüfung

Sämtliche Informationen zum Reihungsverfahren werden spätestens Anfang Juni 2021 auf der Website der Universität Graz veröffentlicht.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 erfolgreich absolviert hat oder davon ausgenommen ist.

(2) Alle StudienwerberInnen, die an der Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde teilnehmen möchten, haben sich innerhalb der Anmeldefrist, welche am 19. Juli 2021 um 09:00 Uhr beginnt und am 30. Juli 2021 um 23:59 Uhr endet, online über die Website der Universität Graz anzumelden.

(3) Die Bestätigung über das bestandene Modul B des allgemeinen Aufnahmeverfahrens oder die Befreiung davon ist ebenso wie eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises im Zuge der Anmeldung digital einzureichen. StudienwerberInnen, die die digitale Einreichung der geforderten Unterlagen nicht innerhalb der Anmeldefrist abschließen, können nicht an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.

(4) Beträgt die Anzahl der StudienwerberInnen mit Ende der Anmeldefrist weniger als oder genau die in § 2 genannte Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt die Aufnahmeprüfung.

(5) Beträgt die Anzahl der StudienwerberInnen mit Ende der Anmeldefrist weniger als die in § 2 genannte Anzahl an Studienplätzen, ist eine Nachregistrierung bis zum 06. August 2021, 23:59 Uhr möglich. Innerhalb dieser Frist wird das Kontingent an Studienplätzen in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen bis zu der in § 2 genannten Anzahl aufgefüllt. Den StudienwerberInnen, die sich während der Anmeldefrist angemeldet haben oder die aufgrund ihrer Nachregistrierung einen Studienplatz erhalten haben, ist darüber eine Bestätigung auszustellen. Sie sind bei Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zum Studium zuzulassen.

§ 5 Aufnahmeprüfung als Präsenzprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde findet von 06.-08. September 2021 in Präsenz an der Universität Graz statt.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird unter Einhaltung aller notwendigen COVID-19-Sicherheits- und Hygienevorschriften, die in einer gesonderten Verordnung gem. § 1 Abs. 1 des 2. C-HG durch das Rektorat der Universität Graz als durchführender Bildungseinrichtung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung festzulegen sind, in Präsenz durchgeführt.
- (3) Die Aufnahmeprüfung wird elektronisch in Form von multiple- und single-choice-Fragen zu den Grundlagen der Chemie und Biologie durchgeführt. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin auf der Website der Universität Graz bekanntgegeben.
- (4) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Die StudienwerberInnen werden nach der erreichten Gesamtpunktezahl gereiht. Die 80 bestgereihten StudienwerberInnen erhalten gem. der Reihung nach § 7 einen Studienplatz.
- (5) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder Hygienevorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen werden.
- (6) StudienwerberInnen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden. Werden StudienwerberInnen wegen unredlichen Verhaltens von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder wird ein unredliches Verhalten nach Abschluss der Prüfung festgestellt, wird die Prüfung nicht in die Reihung einbezogen.
- (7) Die Weitergabe der Prüfungsaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (8) Die Aufnahmeprüfung ist so konstruiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Aufnahmeprüfung nicht herangezogen.

§ 6 Alternative Durchführungsmöglichkeit der Aufnahmeprüfung als Online-Prüfung

- (1) Falls die Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird die Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde abweichend von § 5 Abs. 1, 2 und 5 von 06.-07. September 2021 als Online-Prüfung durchgeführt. Die Entscheidung, ob die Prüfung als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Rektor der Universität Graz als durchführender Bildungseinrichtung und ist den StudienwerberInnen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf die Online-Prüfung ist § 5 mit Ausnahme von Abs. 1, 2 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Desktop-Computer oder Laptop sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.

(3) Die Online-Aufnahmeprüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde ist im Studienjahr 2021/22 nicht möglich.

(4) Treten während der Online-Aufnahmeprüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Online-Aufnahmeprüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an den eingerichteten Support zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der Studienwerberin/dem Studienwerber am 08. September 2021 ein Ersatztermin anzubieten, an dem die Online-Aufnahmeprüfung absolviert werden kann.

§ 7 Reihung

(1) Die StudienwerberInnen werden nach der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung gereiht, wobei StudienwerberInnen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde den StudienwerberInnen für das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde vorgezogen werden.

(2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste, wobei die 80 Studienplätze so verteilt werden, dass zuerst die bestgereihten StudienwerberInnen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde einen Studienplatz erhalten. Sind dann noch Studienplätze frei, werden die bestgereihten StudienwerberInnen für das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde gereiht.

(3) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienwerberInnen überschritten wird, wird der Zeitstempel der Aufnahmeprüfung im Prüfungssystem herangezogen; den Studienplatz erhält, wer am kürzesten für die Prüfung benötigt hat. Bei gleichem Zeitstempel entscheidet das Los. Über den Erhalt eines Studienplatzes wird eine Bestätigung ausgestellt.

§ 8 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder im Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 Abs. 5 oder § 7 Abs. 2 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.

(2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2021/22 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
Polaschek